

389/AB
= Bundesministerium vom 31.03.2025 zu 572/J (XXVIII. GP)
bmaw.gv.at
Arbeit und Wirtschaft

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.155.734

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)572/J-NR/2025

Wien, am 31. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz und weitere haben am 26.02.2025 unter der **Nr. 572/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Karrieresprungbrett Ministerkabinett** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Wurden Leitungsfunktionen (damit sind für diese und sämtliche folgende Fragen gemeint: Generalsekretär, Sektionschefs, Gruppenleiter, Direktoren und sämtliche andere leitende Posten der Verwaltung) innerhalb Ihres Ressorts seit Ihrem (ersten) Amtsantritt neu besetzt?*
 - *Wenn ja, welche?*
 - *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?*
 - *Wenn ja, mit welchen Personen?*
 - *Wenn ja, waren die jeweiligen Personen zum Zeitpunkt der Ausschreibung oder Ernennung in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern Sie nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Positionen bzw. Funktionen)*

- Wenn ja, waren diese Personen zu einem anderen Zeitpunkt in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern Sie nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Positionen bzw. Funktionen)
- Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen vor ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen wurden dabei von ihnen bezogen?
- Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe befinden sich diese Personen nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen?
- Wurden seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts mit Personen besetzt, welche davor, gleichzeitig oder danach in einem Kabinett eines Bundesministers bzw. im Büro eines Staatssekretärs tätig waren?
 - Wenn ja, welche?
 - Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
 - Wenn ja, mit welchen Personen?
 - Wenn ja, waren diese Personen zum Zeitpunkt der Ausschreibung oder Ernennung in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Position bzw. Funktion)
 - Wenn ja, waren diese Personen zu einem anderen Zeitpunkt in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Position bzw. Funktion)
 - Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen vor ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen wurden dabei von ihnen bezogen?
 - Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen unmittelbar nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen? (Bitte Datum der Ernennung angeben)
 - Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe befinden sich diese Personen nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen?

Unter Verweis auf die Beantwortungen der einschlägigen Voranfragen, zuletzt die parlamentarischen Anfragen Nr. 19340/J und Nr. 19352/J, ist für den dort nicht erfassten Zeitraum 18. Juli 2024 bis 26. Februar 2025 festzuhalten, dass die Abteilungen II/B/7 und

VI/A/3, jeweils nicht mit (ehemaligen) Kabinettsmitarbeitern oder (ehemaligen) Mitarbeitern des Büros der Frau Staatssekretärin, besetzt wurden.

Zur Frage 3

- *Wurden Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode neu geschaffen? (Bitte um Bezeichnung dieser Funktionen und genauen Zeitpunkt ihrer Schaffung!)*

Unter Verweis auf die Beantwortungen der einschlägigen Voranfragen, zuletzt die parlamentarischen Anfragen Nr. 18487/J und Nr. 14701/J, ist diese Frage zu verneinen.

Zu den Fragen 4 bis 14

- *Wurden bei der Besetzung von Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode interne Stellen-ausschreibungen durchgeführt?*
 - *Wenn ja, bei welchen Leitungsfunktionen?*
 - *Wenn ja, mit welcher Begründung für jeden einzelnen Fall?*
 - *Wenn ja, welche Qualifikation wurden bei diesen Ausschreibungen verlangt? (Bitte Ausschreibungen nach Datum anführen) d. Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden bei der Besetzung von Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode externe Stellen-ausschreibungen durchgeführt?*
 - *Wenn ja, bei welchen Leitungsfunktionen?*
 - *Wenn ja, mit welcher Begründung für jeden einzelnen Fall?*
 - *Wenn ja, welche Qualifikationen wurden bei diesen Ausschreibungen verlangt? (Bitte Ausschreibungen nach Datum anführen)*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode in den Ausschreibungen die Anforderungen für Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts verändert?*
- *Wenn ja, wie war der genaue Wortlaut der jeweils letzten und vorletzten Ausschreibungen der betroffenen Leitungsfunktionen und mit welcher Begründung wurde vom ursprünglichen Wortlaut abgewichen?*
- *Mit welchen Personen wurden Leitungsfunktionen, deren Anforderungen seit der vorletzten Ausschreibung geändert wurden, in Ihrem (neu übernommenen) Ressort besetzt?*

- Welche Personen übten Leitungsfunktionen, deren Anforderungen geändert wurden, vor der Neubesetzung aus?
- Wie viele Personen haben sich jeweils bei den seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen beworben?
- Wie wurden die Bewerber bei sämtlichen seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils im Hinblick auf ihre Eignung eingestuft? (Bitte um Gliederung nach Eignungsstufen und um die Angabe der finalen Reihung der Bewerber!)
- Wer gehörte bei den seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils der Begutachtungskommission an?
- Wann tagte bei den seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils die Begutachtungskommission?
- Gab es seit dem Beginn der XXVI 1. Gesetzgebungsperiode Besetzungen von Leitungsfunktionen, bei denen nicht der bestgereihte Bewerber ausgewählt wurde?
 - Wenn ja, bei welchen konkreten Besetzungen welcher Leitungsfunktionen?
 - Wenn ja, auf welcher Entscheidungsgrundlage bei jedem der Fälle?
 - Wenn ja, wer hat diese Entscheidung jeweils getroffen?

Gemäß § 2 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG) ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 AusG, wenn eine Person mit der Stellvertretung einer Sektionsleitung in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird. Für diese Funktion ist der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber jedoch gemäß § 15b Abs. 2 AusG auf jene Personen eingeschränkt, die mit der Leitung einer der Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder M BO 1 zugeordneten Abteilung innerhalb der betreffenden Sektion dauernd betraut sind.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausschreibung ist insbesondere in § 5 AusG geregelt. Gemäß § 5 Abs. 2 AusG hat die Ausschreibung neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und

Fähigkeiten haben mit der zuletzt von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung und den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit übereinzustimmen.

Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 BMG oder als Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats findet das Ausschreibungsgesetz gemäß § 82 Abs. 2 AusG keine Anwendung.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten.

Diese hat die rechtzeitig einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich – soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches – einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerberinnen und Bewerbern notwendige Sachverständige und sachverständige Zeuginnen und Zeugen, wie etwa Vorgesetzte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 AusG ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen – bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten – geeignet und welche nicht geeignet sind und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 AusG ist auf der Homepage der Zentralstelle geschlechterweise die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerbern gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerberinnen und Bewerbern geht. So normiert § 14 AusG, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegenüber jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Zur Frage 15

- *Gab es seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode Einsprüche oder Beschwerden gegen eine Besetzung einer Leitungsfunktion durch PersonalvertreterInnen, Betriebsräte oder andere Bewerber?*

- *Wenn ja, von wem und bei welchen konkreten Besetzungen?*
- *Wenn ja, welche Gründe wurden jeweils für die Beschwerden angeführt?*
- *Wenn ja, welche Rechtsmittel wurden im Zusammenhang mit der Besetzung von Leitungsfunktionen jeweils ergriffen?*
- *Wenn ja, in welchen Fällen waren diese Einsprüche bzw. Beschwerden erfolgreich?*

Es ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 27/J zu verweisen.

Zur Frage 16

- *Wie sind die Fragen 1 bis 15 für das Kabinett der Staatssekretärin zu beantworten?
(Bitte um gegliederte Beantwortung)*

Für das (seinerzeitige) Büro der (seinerzeitigen) Frau Staatssekretärin ist den vorstehenden Ausführungen nichts hinzuzufügen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

